

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ja die Ueberwachung die vorherige Feststellung der Pflichtzahl zur Voraussetzung hat; denn der Unternehmer könnte sich jederzeit darauf berufen, daß ihm noch keine Pflichtzahl bekannt sei, daß er den Umfang seiner Einstellungsspflicht nicht kennt.

Es ist deshalb äußerst wünschenswert, die Invalidentenschädigungs-Kommissionen mit dieser Aufgabe zu betrauen, die sie ja selbst schon teilweise durchführen und ihnen auch einen gesetzlichen Rückhalt zu geben. Für Wien kommt selbstverständlich die Magistratische Abteilung XI, das Invalidenamt Wien, in Betracht, welches für das Land Wien in Bezug auf die Invalidentbeschäftigung mit den Agenden einer Invalididentenschädigungs-Kommission betraut ist.

ad 4. Es ist selbstverständlich, daß trotz aller Kollektivverträge und sonstigen gesetzlichen Sicherungen das Verhältnis eines eingestellten Kriegsbeschädigten zu seinem Arbeitgeber ein anderes ist, als das eines gesunden Arbeitnehmers. In den wenigsten Fällen wird der Kriegsbeschädigte, trotz aller Anstrengungen, so viel leisten können, als ein vollwertiger Arbeiter, und je größer seine Kriegsschädigung ist, desto größer wird auch die Differenz sein. Die Folge ist, daß der Unternehmer durch öfteren Austausch der begünstigten Personen, eben der eingestellten Kriegsbeschädigten, trachtet, nur einen möglichst wenig Beschädigten zu erhalten und den Schwerbeschädigten zu entlassen. Der kleine Unterschied, daß er dabei eine Kündigungsfrist von vier Wochen an Stelle der gewöhnlichen von zwei Wochen einhalten muß, fällt bei Angestellten, welche unter dem Privatangestelltengesetz stehen, überhaupt weg und bildet bei den übrigen nur ungenügenden Schutz vor Entlassung. Es ist deshalb dringend notwendig, daß den Eingestellten ein größerer Schutz vor willkürlichen Entlassungen gewährt wird. Der Zentralverband glaubt, daß dies am besten dadurch geschehen kann, daß zur Entlassung eines nach dem Gesetze eingestellten Kriegsbeschädigten die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt werden muß, so wie es bei den Betriebsräten der Fall ist.

ad 5: Die Erhöhung der im § 9, Absatz 1, vorgesehenen Ausgleichstaxe, welche an Stelle der Einstellung für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, zu zahlen ist, ergibt sich aus verschiedenen Gründen. In erster Linie ist zu berücksichtigen, daß vier Jahre seit der Schaffung des Gesetzes vergangen und die damals festgesetzten Beträge durch die Geldentwertung vollständig wertlos geworden sind. 2500 K jährlich für einen nicht eingestellten Kriegsbeschädigten sind ein Drittel Laib Brot oder eine bessere Zigarre, aber durchaus kein Äquivalent für eine unterlassene, heilige Pflicht. Wenn auch immer wieder betont wird, daß die Durchführung des Gesetzes trotz aller Zwangsmaßnahmen doch mehr oder weniger von dem guten Willen der einzelnen Betriebsinhaber abhängt, so geht es doch nicht an, auf jedes PreSSIONSMittel zu verzichten, weil es auch innerhalb der Unternehmer welche gibt, die es an allem guten Willen fehlen lassen. In Hinblick auf die stabilen Geldverhältnisse hätte sich der Zentralverband mit einer gewöhnlichen Valorisierung des im Jahre 1920 festgesetzten Betrages der Ausgleichstaxe begnügen können. Es schien ihm aber zweckdienlicher, nicht eine ganze Zahl für ganz Oesterreich einheitlich festzusetzen, weil die finanzielle Kraft der einzelnen Unternehmer verschieden ist und weil auch die Natur der Betriebe oft sehr von einander abweicht. Der Zweck der Ausgleichstaxe soll in erster Linie der sein, die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern. Es darf für keinen Unternehmer einen zu großen Vorteil bedeuten, an Stelle der Einstellung Geld als Äquivalent zu geben. Ausgehend von der Erwägung, daß auch der schwerste Kriegsbeschädigte immer noch imstande ist, die Hälfte der Arbeitsleistung eines Voll-

wertigen zu vollbringen, stellt der Zentralverband die Forderung auf, daß die Ausgleichstaxe die Hälfte des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeiters des Betriebes betragen soll. Als Maßstab für die Berechnung kann allgemein der Kollektivvertrag herangezogen werden, und in den ganz seltenen Fällen, wo kein Kollektivvertrag besteht, soll das ortswahlige Ausmaß als Berechnungsgrundlage dienen. Die Festsetzung einer Höchstgrenze eines Jahresarbeitsverdienstes empfiehlt sich nicht, weil sie entweder mit Rücksicht auf die kapitalschwachen Unternehmer sehr niedrig angesetzt werden müßte, wodurch dann wieder der angestrebte Zweck vereitelt würde oder, wenn sie zu hoch angesetzt wäre, eine unnötige Belastung der weniger kapitalkräftigen Industrien und Branchen bedeutete.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Ausgleichstaxe auch für Betriebe in Betracht kommt, die nach ihrer ganzen Natur keine Kriegsbeschädigten einstellen können, weil dieselben für die Kriegsbeschädigten körpergefährdende oder sonstige gesundheitschädliche Folgen hätte, so kann wohl ruhig darauf hingewiesen werden, daß derartige Betriebe meist zu den kapitalträchtigsten gehören. Die Erhöhung der Ausgleichstaxe ist auch deshalb notwendig, um dem Fonds, der daraus angelegt wurde, wirkliche Mittel zuzuführen, damit er seinem Zweck gerecht werden kann. Bleibt die Ausgleichstaxe unverändert, so würde wohl die ganze Summe der Beträge, die in Oesterreich gezahlt wird, nicht hinreichen, um auch nur zehn Schwerbeschädigte unterzubringen, geschweige denn ihnen eine sonstige Existenz zu verschaffen.

ad 6: Diese Forderung entspricht mehr dem Wunsche nach Entlastung der staatlichen Ämter, welche mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind. Es ist bekannt, daß die Gewerbeinspektorate ihren gewaltigen Aufgaben nicht nachkommen können, weil zu wenig geeignete Kräfte vorhanden sind und infolge der Sanierung leider auch nicht sofort angestellt werden können. Ganz das gleiche ist auch bei den Invalididentenschädigungskommissionen der Fall und die Folge davon ist, daß dieselben innerhalb eines Jahres nicht alle in Betracht kommenden Betriebe kontrollieren und überwachen können, so daß vielfach weder eine Einstellung erfolgt, noch eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben werden konnte, weil die dazu berufene amtliche Stelle mangels jedes Materials eventuell von der Existenz des Betriebes, noch weniger von der Zahl der darin Beschäftigten Kenntnis hatte.

Es ergibt sich daraus, daß die Unternehmer selbst verhalten werden müssen, in regelmäßigen Zeitabständen die Zahl ihrer Arbeitnehmer zu melden und auch sonst jede Änderung, welche eine Einstellungsspflicht nach sich zieht oder die Pflichtzahl erhöht, den zuständigen Stellen bekanntzugeben.

Um eine unnötige Belastung des Betriebes zu vermeiden, wird vorgeschlagen, daß diese Meldungen nur an die Invalididentenschädigungskommission und an die Gewerbeinspektion zu erstatten sind.

Die vorerwähnten Forderungen sollen in das Gesetz aufgenommen werden, welches mit diesen Änderungen auf zwei Jahre zu verlängern ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und die Erhöhung der Ausgleichstaxe sind die wichtigsten Forderungen, für welche die Kriegsoffer mit Einsetzung ihrer ganzen Kraft kämpfen werden. Die in Wien wohnenden Kriegsoffer aber haben außerdem noch den dringenden Wunsch, daß die Arbeitsvermittlungstelle für Kriegsinvaliden der Magistratsabteilung XI (Invalidenamt Wien) ausgebaut werde und den Charakter und die Befugnisse einer gemeinnützigen Arbeitsnachweisstelle im Sinne des Gesetzes erhält. Die